

Änderungen des Eichgesetzes zum 01.01.2015

Auswirkungen im Kleingartenwesen

Das Mess- und Eichgesetz (MessEG) und die Mess- und Eichverordnung (MessEV) sind seit dem 01.01.2015 in Kraft getreten. Es bringt einige grundlegende Neuerungen mit sich.

Meldepflicht für geeichte Messgeräte gemäß § 32 MessEG

Seit 01.01.2015 müssen alle neu geeichten, bzw. konformitätsbewerteten Zähler an eine nach Landesrecht zuständige Behörde gemeldet werden. In der Regel ist das die Landeseichbehörde. Dies betrifft also alle geeichten, bzw. konformitätsbewerteten Zähler, die seit dem 01.01.2015 eingebaut, bzw. getauscht werden. Innerhalb 6 Wochen nach Inbetriebnahme müssen die folgenden Daten gemeldet werden:

1. Geräteart: Wasserzähler, Wärmezähler, Stromzähler, Gaszähler usw.
2. Hersteller: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler
3. Typbezeichnung: gemäß Kennzeichnung auf dem Zähler
4. Jahr der Kennzeichnung des Messgeräts: „Eichjahr“
5. Anschrift desjenigen, der das Messgerät „verwendet“

Die Meldepflicht bezieht sich nicht auf Messgeräte, die direkt vom Versorgungsunternehmen installiert werden, sondern nur auf weitere Messgeräte, in der Regel als Unterzähler bezeichnet.

Meldepflicht des Verwenders

Das MessEG knüpft bei der Meldepflicht ausdrücklich nicht an den Eigentümer, sondern an den „Verwender“ an. Verwender ist typischerweise derjenige, der mittels der entsprechenden Messeinrichtung abrechnet. Im Kleingartenwesen wird dies typischerweise der Kleingärtnerverein sein, der mittels der Messgeräte gegenüber den Kleingärtnern abrechnet. Dabei spielt es keine Rolle, ob sich das Messgerät im Eigentum des Vereins befindet und dem jeweiligen Gärtner zur Verfügung gestellt wird, oder ob sich das Messgerät im Eigentum des Kleingärtners befindet und dieser dies insoweit vorzuhalten hat. Die Meldepflicht kann an andere übertragen werden, typischerweise also an den Handwerker, der die Messgeräte einbaut, oder aber an den jeweiligen Kleingärtner.

Zu Beachten ist allerdings, dass die gesetzliche Meldepflicht letztlich dem Verwender obliegt, wenn also die Meldung durch Dritte (Handwerker, Kleingärtner) nicht, falsch oder verspätet erfolgt, fällt dies auf den Verwender zurück. Eventuelle gesetzlich vorgesehene Strafen wie Bußgeld o.ä. treffen daher den Verwender, also den Kleingärtnerverein. Die Aufstellung einer entsprechenden internen Handlungsanweisung unter Beachtung der Fristen ist daher dringend zu empfehlen.

Meldestelle in Sachsen

Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen
Hohe Straße 11
01069 Dresden

Dateneingabe im Onlineverfahren ist möglich:
<http://www.eichamt.sachsen.de>